§ 11 Übungen und Seminare

(1) Während der fachtheoretischen Ausbildung sind Übungen durchzuführen.

(2) [1]Während der Fachstudien sind Übungen und Seminare zu veranstalten. [2]Es soll zwischen verschiedenen Seminaren gewählt werden können.

(3) [1]Für die Übungen gilt § 8 Satz 2 entsprechend. [2]In den Seminaren werden ausgewählte Themen einzelner Fächer, die in der **Anlage 1** oder **Anlage 2** aufgeführt sind, unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden behandelt.